

für die Taktstraßen und innerhalb der Taktstraßen für die Taktbrigaden zu gewährleisten. Die Materialplanung und Materialvorgabe für Brigaden, die im Objektlohn arbeiten, hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

(3) Die Bedarfsträger übergeben die begründeten Materialbedarfspläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen den für sie zuständigen Organen. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften reichen ihre begründeten Bedarfsanforderungen an das Kreisbauamt ein.

(4) Die Baubetriebe haben nach Erhalt der Materialfonds einen spezifizierten Versorgungsplan auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Mengen von Materialien zu welcher Zeit auf welche Baustelle geliefert werden. Diese Versorgungspläne bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge.

(5) Entsprechend Abs. 2 haben die Baubetriebe zu gewährleisten, daß eine direkte Belieferung der Baustellen unter weitestgehender Einschränkung der Lagerhaltung in den Baubetrieben außerhalb der Baustellen erfolgt.

(6) Die Baubetriebe sind verpflichtet, zur Sicherung des sparsamsten und zweckmäßigsten Materialverbrauches unter Nutzung des materiellen Interesses den Materialverbrauch auf der Grundlage der Taktabrechnung der Brigaden zu kontrollieren und nach fertigen Bauvorhaben abzurechnen.

(7) Die Materialverbrauchsnormen, -vorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern sind in allep Betrieben zu erarbeiten und unbedingt anzuwenden.

### III.

#### Verteilung von Baumaterialien für Reparaturleistungen

1. Die Räte der Bezirke haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Materialfonds den Materialanteil für die Durchführung von Reparaturleistungen durch Ratsbeschluß festzulegen.
2. Durch die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — ist die Verteilung der für Reparaturleistungen bereitgestellten Materialfonds an die Räte der Kreise — Kreisbauamt — vorzunehmen.
3. Die Räte der Kreise haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Materialfonds den Materialanteil für die Durchführung von Reparaturleistungen durch Ratsbeschluß festzulegen. Dabei ist von den Materialfonds, die von den Räten der Bezirke bereitgestellt werden, auszugehen. Zusätzliches Material für Reparaturzwecke ist durch die Entfaltung der Initiative aus Einsparungen und Ausschöpfung der örtlichen Reserven zu erschließen.
4. Die für die Durchführung von Reparaturleistungen bestimmten Materialfonds sind von den Räten der Kreise — Kreisbauamt — den Betrieben zweckgebunden zuzuweisen.
5. Die Verwendung der für Reparaturen zweckgebunden zugewiesenen Materialien für Bauleistungen anderer Art ist nicht gestattet. Die Betriebe haben einen gesonderten Nachweis über diese zugewiesenen Kontingente und den Materialverbrauch zu führen.

6. Die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — haben die Einhaltung der sich aus den Ziffern 3, 4 und 5 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.
7. Die Bezirks- und Kreisbaudirektoren haben quartalsweise vor dem Rat über die Erfüllung der planmäßigen Reparaturleistungen und die dafür vorgesehene Materialbereitstellung zu berichten.

### IV.

#### Baustoffe für die Bevölkerung

1. Die zur Versorgung der Bevölkerung vorgesehenen Baustoffe dürfen nicht für ungenehmigte Bauvorhaben verwendet und nicht von Baubetrieben bzw. von Handwerksbetrieben verarbeitet werden. Die Materialfonds für die Bevölkerung sind für kleine Instandsetzungen, die sich bei der Werterhaltung und Verschönerung von Gebäuden in der Stadt und % auf dem Lande ergeben, einzusetzen, soweit diese Arbeiten von der Bevölkerung als Eigenleistungen durchgeführt werden. Die Versorgung dieser Eigenleistungen der Bevölkerung erfolgt durch den Verkauf von Baustoffen durch die VEB Baustoffversorgung, BHG, HO, den Konsum und andere Einzelhandelsgeschäfte. Diese Versorgungsorgane haben der Bevölkerung Baustoffe, wie Zement, Baukalk, Mauerziegel, Dachpappe, Gips, Schlammkreide usw., in ausreichender Menge und guter Qualität anzubieten.
2. Die Materialfonds für die Versorgung der Bevölkerung sind den Bezirksbauämtern durch das Ministerium für Bauwesen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung gesondert zuzuweisen.
3. Die Bezirksbauämter haben in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung die Verteilung der Materialfonds auf die Kreise festzulegen und den Kreisbauämtern diese Fonds gesondert zu übergeben.
4. Die für die Versorgung der Bevölkerung zugewiesenen Materialfonds sind durch die Kreisbauämter nach Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung auf die Städte und Gemeinden aufzuschlüsseln. Den ständigen Kommissionen und ihren Aktivs ist Gelegenheit zu geben, an der Aufteilung der Fonds mitzuwirken.
5. Die für die Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung der Baustoffe für die Bevölkerung verantwortlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß Baustoffe im Einzelhandel von der Bevölkerung gekauft werden können. Sie haben zu kontrollieren, daß der Verbrauch dieser Materialien entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Grundsätzen erfolgt.
6. Die VEB Baustoffversorgung sind verpflichtet, in den Lieferplänen die Materialfonds für die Bevölkerung gesondert auszuweisen und die Warenbereitstellung zu sichern.
7. Die VEB Baustoffversorgung haben eine strenge Kontrolle über die Auslieferung der für die Bevölkerung vorgesehenen Materialfonds zu organisieren.

### V.

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.